

Volkswirtschaftliche Gesellschaft des Kantons Bern



Statuten

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen «Volkswirtschaftliche Gesellschaft des Kantons Bern» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB auf unbestimmte Dauer.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Bern.

II. ZWECK

Art. 3

Der Verein bezweckt die öffentliche Behandlung aktueller wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Fragen.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Als Mitglied des Vereins kann aufgenommen werden, wer den Zweck des Vereins anerkennt und zu fördern bereit ist.

Aufnahmegesuche sind in schriftlicher Form an den Präsidenten oder den Sekretär des Vereins zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Art. 5

Als Mitglieder können sowohl Einzel- als auch Kollektivmitglieder aufgenommen werden.

Als Einzelmitglieder werden natürliche Personen, als Kollektivmitglieder juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie Amtsstellen aufgenommen.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Todesfall oder Auflösung (Kollektivmitglied).

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und erfolgt auf Ende Geschäftsjahr.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schädigt oder seinen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Das Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die vorgängige Anhörung zu

verlangen. Gegen den Ausschluss-Beschluss gibt es keine Anfechtungsmöglichkeit an die Mitgliederversammlung.

IV. MITGLIEDERBEITRÄGE

Art. 7

Der Jahresbeitrag für Einzel- und Kollektivmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag beträgt maximal Fr. 100.--. Dieser wird im 4. Quartal des laufenden Geschäftsjahres fällig.

V. ORGANISATION

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

a. Die Mitgliederversammlung

Art. 9

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen nachstehenden Angelegenheiten:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung und des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Déchargeerteilung der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Art. 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im letzten Quartal eines Kalenderjahres statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen sowie unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Geleitet wird die Mitgliederversammlung durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten, bei deren Abwesenheit durch ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied des Vereins.

Art. 11

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.

Im Übrigen gelten für eine ausserordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen betreffend die ordentliche Mitgliederversammlung.

Art. 12

Jedes Mitglied hat eine Stimme, die durch einen einzigen Vertreter ausgeübt wird. Vertretungen sind durch ein anderes Mitglied möglich.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst; es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Einzelmitglieder und vertretenen Kollektivmitglieder verlangten ausdrücklich eine geheime Abstimmung. Beschlüsse über eine Statutenänderung und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident der Mitgliederversammlung den Stichentscheid.

Jede ordnungsmässig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

b. Der Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und einer beliebigen Anzahl von Beisitzern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Es können auch von Kollektivmitgliedern bezeichnete und ihnen angehörende natürliche Personen gewählt werden.

Art. 14

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand wird durch seinen Präsidenten einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann beim Präsidenten die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Art. 15

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand ist für die Aufstellung und Durchführung des Tätigkeitsprogramms besorgt. Dieses besteht im Wesentlichen aus Vortrags- oder Exkursionsveranstaltungen, zu denen auch Gäste Zutritt haben.

Der Vorstand ist befugt, im Rahmen des Vereinszwecks periodische Preisausschreibungen über allgemein interessierende wirtschaftliche oder gesellschaftliche Fragen durchzuführen.

Art. 16

Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Verein nach aussen.

Der Vorstand bestimmt die zur Zeichnung befugten Mitglieder. Diese zeichnen kollektiv zu zweien.

c. Die Revisionsstelle

Art. 17

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren, welche aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt werden.

Vorstandsmitglieder können jedoch nicht als Revisoren gewählt werden.

Art. 18

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und das Vereinsvermögen und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

Die Revisoren stellen der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge für die Vorstandsmitglieder.

VI. VEREINSVERMÖGEN

Art. 19

Die Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- die Mitgliederbeiträge
- die Jahressponsoren
- freiwillige Zuwendungen
- die Ueberschüsse der Betriebsrechnung
- übrige Erträge

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VII. GESCHAEFTSJAHR

Art. 21

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

VIII. AUFLOESUNG DES VEREINS

Art. 22

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

IX. INKRAFTTRETEN

Art. 23

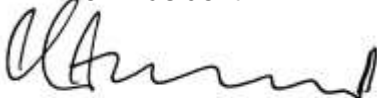
Mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung treten die vorliegenden Statuten in Kraft.

Diese Statuten ersetzen jene vom 24. November 2015.

Die vorstehenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 23. November 2017 in Bern genehmigt.

Bern, 23. November 2017

Der Präsident:



Hanspeter Rüfenacht

Der Sekretär:



Bernard Burkhalter